

# **„Elternverein der Höheren Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie“ 1170 Wien, Rosensteingasse 79**

Schulkennzahl: 917417

ZVR-Zahl: 965442516

## **Statuten**

Um eine einfachere Lesbarkeit unserer Statuten zu gewährleisten haben wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **§ 1) Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Höheren Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie“ und hat seinen Sitz in: 1170 Wien, Rosensteingasse 79.

### **§ 2) Zweck des Vereines**

- 1) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
  - e) bedürftige Schüler gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
  - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
  - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
- 2) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
  - a) parteipolitische Angelegenheiten,
  - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten,
  - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.
- 3) Die Daten (Vorname und Nachname des Mitglieds, Vorname und Nachname des Schülers, Schülerkennzahl, Klassenbezeichnung, Datum der Einzahlung, Kontonummer und Bankverbindung) werden erfasst, verarbeitet und gespeichert für die Dauer der Mitgliedschaft, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Für finanzrelevante Daten gilt die Aufbewahrungsfrist nach der Bundesabgabenordnung. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Förderungen und Versicherungen auf Antrag des Mitgliedes.

### **§ 3) Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern und Obsorgeberechtigten der Schüler sein. Steht das Erziehungs- oder Obsorgerecht mehreren Personen zu, so ist nur eine Person stimmberechtigt, auch wenn mehrere Kinder die Schule besuchen.
- 2) Die Mitgliedschaft kommt durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zustande. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Vereinsmitglieder von der Errichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Vereinsjahr befreien.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b) durch Austritt (schriftlich oder mündlich)
  - c) wenn der Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate nach der Vorschreibung nicht geleistet wird. Ein Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit Datum des Zahlungseinganges auf dem Vereinskonto wirksam,
  - d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.
- 4) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

#### **§ 4) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereines und
  - c) an den Vereinssitzungen teilzunehmen
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern und
  - b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Kopiererträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen und Buffets aufgebracht.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung für das darauffolgende Schuljahr festgesetzt.
- 3) An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der die Schule besuchenden Kinder nur einmal.
- 4) Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe dieser Schulen aliquoten Anteils.

#### **§ 6) Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

#### **§ 7) Organe des Elternvereines sind**

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsprüfer
- 4) das Schiedsgericht

#### **§ 8) Ordentliche Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
- 2) Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 3) Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung eine Stimme (§3 Abs.1 und 2.).
- 4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5) Alle Beschlüsse – ausgenommen über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

- 7) Der Hauptversammlung obliegt die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden und des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Vereinsjahr,
  - b) Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und jeweils deren Stellvertreter), der beiden Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl von zwei Vertretern welche gemeinsam mit dem Vorsitzenden in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) entsandt werden sowie drei Stellvertretern,
  - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
  - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden,
  - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

### **§ 9) Außerordentliche Hauptversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen,
  - a) wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird,
  - b) oder auf Beschluss des Vorstandes.
  - c) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.
  - d) In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

### **§ 10) Vorstand**

- 1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss dem Vorsitzenden übertragen werden, vom Vorstand besorgt.
- 2) Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier und aus deren Stellvertretern.
- 3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 4) Die Vorstandssitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es drei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Personen betrauen, die nicht dem Elternverein angehören.

### **§ 11) Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

- 1) Der Vorsitzende
  - a) vertritt den Verein nach außen,
  - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand übertragen sind,
  - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,
  - d) ist einer der Vertreter der Eltern und Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
- 2) Bei längerer Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 3) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

- 4) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten zeichnen der Vorsitzende und der Kassier gemeinsam.
- 5) Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
- 6) Dem Kassier obliegt
  - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
  - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
- 7) Im Falle der Verhinderung von Schriftführer und Kassier werden deren Stellvertreter tätig.
- 8) Die Rechnungsprüfer haben die
  - a) widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
  - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und
  - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich in der Hauptversammlung sowie auf Verlangen in der außerordentlichen Hauptversammlung zu berichten.
- 9) Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden und haben kein Stimmrecht im Vorstand. Sie sind dem Vorstand jedoch mit beratender Stimme beigezogen. Aufgrund ihrer Kontrollfunktion im Verein sind Rechnungsprüfer von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit! Es können auch Personen, die kein Kind an der Schule haben das Amt des Rechnungsprüfers bekleiden.

#### **§ 12) Teilnahme an Vereinsversammlungen und Sitzungen**

- 1) Alle Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt.
- 2) Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler, Schularzt, Verbandsmitglieder etc.) an den Versammlungen oder Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch eine beratende Funktion ausüben.

#### **§ 13) Schiedsgericht**

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmmehrheit.
- 3) Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
- 4) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig und gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

#### **§ 14) Auflösung des Vereines**

- 1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss ausdrücklich und eindeutig in der schriftlichen Einladung angeführt sein.
- 2) Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 3) Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.

**Beschlossen von der Hauptversammlung am 14.11.2018.**